### Satzung

## der Jagdgenossenschaft Ehningen

## Kreis Böblingen

Aufgrund von § 6 Abs.2 Landesjagdgesetz (LjagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.Juni 1996 (Gbl. 1996, S.369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 5. September 1996 (Gbl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 19.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Ehningen" und hat ihren Sitz in Ehningen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, welche von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

#### § 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke, sofern auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf ((§ 9 Abs.1 BJG).
- 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- 3. Soweit in dieser Satzung die männliche Form gewählt ist (z.B. Jagdgenosse, Eigentümer usw.) ist immer auch die weibliche Form mit gemeint.

#### § 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### § 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5);
- 2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

#### § 5 Versammlung der Jagdgenossen

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
- 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
- 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

#### § 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- 1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- 2. Miteigentümer oder Gesamteigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt, d.h. die sich der Stimme enthaltenen Jagdgenossen zählen als nicht anwesend.
- 4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- 5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens drei abwesende Jagdgenossen vertreten.

#### § 7 Sitzungsniederschrift

- Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

# § 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzliche Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.

#### § 9 Gemeindevorstand

- 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs.5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

#### § 10 Aufgaben des Gemeindevorstandes

- 1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- 3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.

#### § 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- 1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am heimatlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.
- 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

#### § 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

#### § 13 Abschussplanung

Der Gemeindevorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18), bei Rehwild für die kommenden drei Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Ehningen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich evtl. Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

# § 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

#### § 15 Verwendung des Reinertrages

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.
- 2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
- 3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von DM 50.—pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ehningen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als DM 30.-, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens DM 30.- erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

# § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von der Gemeindeverwaltung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung und der Gemeindekassenverordnung, erledigt.

#### § 17 Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

### § 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

### § 19 Bekanntmachungen

- 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplanes (§ 13) werden im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- 2. Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Ausgefertigt: Ehningen, 30.10.1998

Für den Gemeindevorstand:

Hans Heinzmann, Bürgermeister